

<b>Antrag auf Beurkundung einer Geburt im Ausland</b>	
§§ 21 und 36 PStG, § 33 PStV	
Die Angaben über das Kind und die Eltern sind – mit Ausnahme der Anschriften – auf den Zeitpunkt der Geburt abzustellen. Über nachträgliche Änderungen werden Folgebeurkundungen eingetragen. Alle Angaben und ggf. spätere personenstandsrechtliche Änderungen sind durch Nachweise zu belegen. Wenn die von Ihnen vorgelegten ausländischen Nachweise von Ihren Angaben abweichen, z. B. bezüglich der Schreibweise der Namen, erläutern Sie bitte die Abweichung in einer Anlage.	
<b>Antragstellung</b>	antragstellende Person
	Antragsberechtigter
	Kontaktdaten
<b>Mutter</b>	Familienname, Geburtsname, Vornamen
	Staatsangehörigkeit <sup>1</sup>
	Anschrift
<b>Kind</b>	Familienname
	Vornamen, Geschlecht
	Geburtstag, -zeit, -ort, Land, Straße, Nr.
	Anschrift

<sup>1</sup> Nur anzugeben, wenn der Elternteil nicht deutscher Staatsangehöriger ist.

<b>Vater</b>	Familiename, Geburtsname, Vornamen
	Staatsangehörigkeit <sup>1</sup>
	Anschrift
<b>Unterschriften</b>	 <hr/> <hr/>
<b>Hinweise PstReg</b>	Geburtstag und -ort der Mutter, Registrierungsdaten
	Geburtstag und -ort des Vaters, Registrierungsdaten
	Eheschließungstag und -ort, Registrierungsdaten
<b>Anlagen</b>	Mutter
	Kind
	Vater
<b>Urkunden</b>	Anzahl und Art der auszustellenden Personenstandsurkunden Geburtsurkunde mehrsprachiger Auszug aus dem Geburtenregister beglaubigter Registerausdruck
	Empfänger, Anschrift
	Zahlungsart